



BA VII 475

BA VII 475

DER RAT DER STADT FRANKFURT-ODER

OBERBÜRGERMEISTER

000-73-2589

Gesch.-Z.

Bei Antwort unbedingt anzugeben



(2) FRANKFURT-ODER, den
Logenstrasse
FERNRUF 751 u. 2351, App. 11

27.3.50

Handwritten signature

Herrn
Stadtrat Gorsky
im Hause

Zu der am Donnerstag, den 30. März 1950 um 8,30 Uhr im
Dienstzimmer des Herrn Oberbürgermeisters stattfindenden
Sitzung des Rates der Stadt lade ich Sie hiermit ein.

Tagesordnung:

- 1.) Antrag des Herrn Oberbürgermeister Jantsch vom 16.3.50
betreffend Zwangsbefugnisse aus § 132 des Landesver-
waltungsgesetzes.
- 2.) Antrag des Rechtsamtes vom 24.3.50 betreffend Kenntnis-
nahme der mit dem KWU getroffenen Vereinbarung bezüg-
lich Überleitung der Entrümpelung an das KWU.
- 3.) Schreiben des Herrn Oberbürgermeister Jantsch an den
Rat der Stadt vom 16.3.50 betreffend Umbenennung der
Schulen.
- 4.) Schreiben des Herrn Oberbürgermeister Jantsch an den
Rat der Stadt betreffend Personalausschuss.
- 5.) Antrag des Stadtbauamtes vom 24.3.50 betr. Baracken für
Ziegenwerder.
- 6.) Gewerbeanträge.
- 7.) Weitere Eingänge.

Oberbürgermeister
i. V.

Handwritten signature: Makosch
(Makosch)
Bürgermeister

Anlagen

- 1111 - 1

Protokoll

Über die 127. Sitzung des Rates der Stadt am Donnerstag,
8. 30. März 1950 um 8,30 Uhr.

Anwesend: Bürgermeister Makosch,
die Stadträte: Gorsky, Hennochel, Sankowski, Krappe,
Kuhn, Zern, Bock,
Stadtverordnetenvorsteher Martin.
Krankheitshalber fehlen: Herr Oberbürgermeister Jentsch,
Herr Stadtrat Pinnow,
Herr Stadtrat Hennochke befindet sich auf Dienstreise
in Loxstedt, unentschuldig fehlt Frau Stadträtin
Freitag.

Tagesordnung:

1. Antrag des Herrn Oberbürgermeister Jentsch vom
16. 3. 50 betr. Zwangsbefugnisse aus § 132 des Lan-
desverwaltungs-gesetzes.
2. Antrag des Rechtsanw. vom 24. 3. 50 betr. Kenntnis-
nahme der mit dem RWU getroffenen Vereinbarung be-
züglich Überleitung der Entrümpelung an das RWU.
3. Schreiben des Herrn Oberbürgermeister Jentsch an
den Rat der Stadt vom 16. 3. 50 betr. Umbenennung
der Schulen.
4. Schreiben des Herrn Oberbürgermeister Jentsch an den
Rat der Stadt betr. Personalausschuß.
5. Antrag des Stadtbauamtes vom 24. 3. 50 betr. Baracken
für Ziegenwälder.
6. Gewerbeanträge
7. weitere Eingänge:
 - a) Antrag des Stadtbauamtes - Tiefbau - vom 27. 3.
50 betr. Bau eines Stadions in Pfo.,
 - b) Antrag der Abt. Finanzen vom 27. 3. 50 betr.
Investitionsplan 1950.
 - c) Antrag des Stadtbauamtes vom 28. 3. 50 betr.
Instandsetzungen von privaten Wohnungen mit
Krediten der Invest.-Bank.

Zu Punkt 1.)

In der Vorlage des Herrn Oberbürgermeisters vom 16. 3. 50
betr. Zwangsbefugnisse aus § 132 des Landesverwaltungs-
gesetzes nimmt der Rat der Stadt wie folgt Stellung:

Der Ziffer 1.) des Antrages wird zugestimmt.
Der Ziffer 2.) wird nicht zugestimmt. Der Rat der
Stadt vertritt hier den Standpunkt, daß nach jeder
Strafandrohung entsprechend des Bundesgesetzes 2/50 vom
27. 2. 50es der Zustimmung des gesunkenen Rates bedarf.

Zu Punkt 2.)

157

Zu Punkt 2.)

Der Antrag des Rechtsamtes vom 24. 3. 50 betr. Kenntnisaufnahme der mit dem KWU. getroffenen Vereinbarung bezüglich Überleitung der Enttrümmerung an das KWU. wird zurückgestellt.

Zu Punkt 3.)

Stv.

Der Antrag des Herrn Oberbürgermeister Jentsch vom 16. 3. 50 betr. Umbenennung der Frankfurter Schulen, und zwar Umbenennung der Friedensschule in Lutherschule wird stattgegeben, nachdem auch der Antifaschistische Block im positiven Sinne dazu Stellung genommen hat.
Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, diesem Beschluß ebenfalls ihre Zustimmung zu erteilen.

Zu Punkt 4.)

Von dem Schreiben des Herrn Oberbürgermeister Jentsch vom 14. 3. 50 betr. Personalausschuß hat der Rat der Stadt Kenntnis genommen. Die Angelegenheit ist Herrn Stadtverordnetenvorsteher Martin zur weiteren Veranlassung zugewiesen worden.

Zu Punkt 5.)

Der Vorlage des Stadtbauamtes vom 22. 3. 50 betr. Baracken für Ziegenwerder wird zugestimmt. Die Baracken werden auf Kosten des KWU. abgebaut und auf dem Ziegenwerder aufgestellt.

Weitere Eingänge:

- a) Von dem Antrag des Stadtbauamtes vom 27. 3. 50 betr. Bau eines Stadions hat der Rat der Stadt Kenntnis genommen. Es muß noch eine Rücksprache über die Durchführbarkeit des Objektes mit der VVB.- Entwurf erfolgen.

Die auf der Tagesordnung unter b) und c) aufgeführten Anträge wurden wegen der vorgeschrittenen Zeit bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt, zumal auch die Ratssitzung nicht mehr beschlußfähig war.

c Ende der Sitzung 14,15 Uhr.

M. Jentsch

4

P r o t o k o l l

Über die in der Sitzung des Rates der Stadt am 30. 3. 50 behandelten Gewerbeanträge.

1. Franz Günther, Gubenerstraße 9, Friseurbetrieb,
Der Antrag wird genehmigt.
2. Erich Becker, Paul Steinbock Str. 3, -Mietwagenge-
geschäft -
Der Antrag wird abgelehnt.
3. Erich Gröning, Theaterstr. 6, Dachdeckergeschäft -
Der Antrag wird genehmigt mit dem Hin-
weis, daß die Meisterprüfung bis zum
31. 12. 50 abgelegt werden muß.
4. Max Franke, Ferdinandstr. 5, Tapesierer -
Der Antrag wird genehmigt.
5. Otto Scholz, Guldendorfer Str. 75 - Tischler -
Der Antrag wird genehmigt mit dem Hin-
weis, daß die Meisterprüfung bis zum
31. 12. 50 abgelegt werden muß.
6. Halter Zicker, Gubener Straße 39, Schneidermeister -
Der Antrag wird genehmigt.
7. Paul Kujok, Stakerweg 10, Landschaftsgärtner -
Der Antrag wird genehmigt.
8. Frieda Höverkamp, Leipziger Platz 12, Ausbesserungswerk-
statt -
Der Antrag wird genehmigt.
9. Georg Seffert, Markendorfer- Siedlung, Schneidereib-
etrieb -
Der Antrag wird zurückgestellt bis zur
Ablegung der Meisterprüfung.
10. Elise Wille, Goethestr. 3, Tischschneidereibetrieb-
Der Antrag wird genehmigt.
11. Gerhard Knorn, Langer Grund 82, Einzelhandel mit
Eisenwaren und Wirtschaftsmittel usw.
Der Antrag wurde zurückgestellt,
Herrn K. soll anheingestellt werden,
den Antrag in neuer Formulierung zu
wiederholen.
12. Elisabeth Schwartze, Fischerstraße 81, Lebensmittelgeschäft,
Fischverkauf,
Der Antrag wird zurückgestellt.
13. Otto Schwartze, Fischerstr. 81, Fischereibetrieb -
Der Antrag wird zurückgestellt, genehmigt.
14. Ida Kalisch, Schulstraße 13, Fischverkauf auf Wochen-
markt
Der Antrag wird genehmigt.
15. Erna Seel, Fischerstraße 99, Fischverkauf auf dem
Wochenmarkt,
Der Antrag wird genehmigt.
16. Frieda Schwartze, Fischerstraße 78, Fischverkauf auf dem
Wochenmarkt -
Der Antrag wird genehmigt.

17.

4

17. Ernst Schaffer. Gr. Müllroser Str. 23 c, Beerdigungsinstitut - Der Antrag wird genehmigt nur für die Anfertigung von Sterbekästen für den eigenen Bedarf, nicht genehmigt wird der Handel mit Beschlägen, Schrauben und Griffen.
18. Hildegard Schlosser. Tunnelstr. 1, Putzmacherei - Der Antrag auf Genehmigung des Gewerbes für eine Putzpresserei bzw. Putzmacherei wird genehmigt. Der Handel mit Kurzwaren und Textilien kommt bei der Neueintragung in Fortfall. Der Abfallverwertung von Fälsstreifen wird zugestimmt.
19. Brano Klenke. Dresdener Str. 29, Textilwarengeschäft - Die Gewerbe genehmigung für Herrn Klenke bleibt bestehen, der Antrag der Frau Klenke wird abgelehnt.
20. Fa. Haase & Schreidt. Bachgasse, Futter- und Düngemittel - Der Antrag auf Eintritt der Gebrüder Beulich wird genehmigt.
21. Thomas Jendrey. Markendorf - Stellmacher - Der Antrag wird genehmigt mit dem Hinweis, daß J. bis zum 31. 12. 50 die Meisterprüfung ablegen muß.
22. Alfred Kleist. Goepelstr. 6-8, Igelit-Reparaturwerkstatt. Der Erweiterungsantrag auf Eröffnung einer Igelit-Reparaturwerkstatt wird genehmigt.
23. Fa. G.B. Müller. Fürstewalder Str. 56, Textilien - Der Zusatzantrag auf Verkauf von Igelitartikeln (Bekleidungsstücke wie Mäntel, Polerinen, Kapuzen) wird genehmigt, der Antrag auf Verkauf von Igelitschuhen wird abgelehnt.
24. Ernst Michaelis. August-Bebelstr. 136, Möbeltransport - Der Erweiterungsantrag für Mietwagen wird genehmigt.
25. Paul Schweda. August-Bebel-Str. 1, Fuhrunternehmer, Der Antrag wird abgelehnt.
26. Elisabeth Guther. Thielestr. 9, Obst- und Gemüsehandel - Der Antrag wird genehmigt.
27. Willi Haue. Der Antrag auf Wiederaufnahme in den Betrieb des Willi Haue und die Herstellung von Betonserzeugnissen wird genehmigt.
28. Albert Hubner. Kustriner Str. 13/14, Patzenhofer Ausschank, Die Gewerbeverlängerung für ein Jahr wird genehmigt.
29. Paul Pfeiler. Friedrich-Ebert-Str. 8, Handelsvertreter - Der Antrag muß zuständigkeitshalber nach Potsdam verwiesen werden.
30. Max Schiller. Gr. Müllroser Str. 64, Malereibetrieb - Der Antrag wird genehmigt.
31. Florian Dukat. Lindenstr. 5, Schneiderei Betrieb - Der Antrag wird abgelehnt.

32. Gertrud Pohl, Sophienstr. 22, Handelsvertretung für Tischlereibedarf. Der Antrag wird genehmigt.
33. Fritz Brechlin, Gr. Mühlroser Str. 23 d, Handel v. Obst u. Gemüse - Der Antrag wird genehmigt. Es ist jedoch noch eine Rücksprache mit VVEAB. abzuhalten.
34. Alfred Rüdig, Peitzner Str. 3, Wandergewerbe. Der Antrag wird abgelehnt.
35. Paul Urianowski, Bergstraße 166, Schaekwirtschaft Pfo. Hütte. (Konzeption) Der Antrag wird genehmigt.
36. Martha Spinnig, Fischerstr. 23, Selbstschreiberkopien - Der Antrag wird abgelehnt.
37. Paul Schwabe, Bergstr. 6, Verkauf von Obst- und Gemüse u. Blumen, Der Antrag wird zurückgestellt. Rücksprache mit der Abtl. Landwirtschaft ist noch erforderlich.
38. Wilhelm Kuhn, Umschreibung für Hans Lange durch künftlichen Erwerb des Betriebes, Der Antrag wird genehmigt.
39. Karl Heinz Geisler, Zehnplatz 1-3, Lichtpassanstalt, Der Antrag wird abgelehnt.
40. Otto Degener, Georg-Richter-Str. 17, Ankerbrotfabrik, Der Antrag wird zurückgestellt. Rücksprache mit Herrn u. Frau B. erforderlich.
41. Joschua Pasch, August-Bebelstr. 74 g. Reparaturwerkstatt für Pullfederhalter. Der Antrag wird genehmigt.
42. Otto Tilo, Karlstraße 34, Spezialwerkstatt für Löt- und Schweißtechnik. Der Antrag wird genehmigt.
43. Christa Mönke, Umschreibung auf Mietwagen und Taxiunternehmen. Der Antrag wird genehmigt.
44. Hans Neumann, Gruner Weg 24, Malereibetrieb. Der Antrag wird genehmigt mit der Maßgabe bis zum 31. 12. 50 die Meisterprüfung abzulegen.
45. Wilhelm Schwabe, Rudolf-Breitscheid-Str. 11, Flügel- und Pianoforte-Magazin. Der Antrag wird zurückgestellt.
46. Erwin Debe, Geopelstraße 65, Fuhrbetrieb. Der Antrag auf Fuhrgewerbe LK. 3 to wird abgelehnt. Dagegen wird der Mietwagen genehmigt.
47. Robert Bieg, Berliner Str., Großtankstelle - Der Antrag wird abgelehnt.

48.

48. K o c h.

Eiskiosk, Der Antrag wird genehmigt.
Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß
das Gelände, auf dem der Kiosk errichtet
werden soll, nicht der Stadt gehört. Es
sind daher alle Auseinandersetzungen mit
einem evtl. später auftretenden Eigentümer
zu führen.
Mit dem KWU. soll wegen Pachtzahlung ver-
handelt werden. Ebenfalls soll das KWU.
die Rechtsfolge einleiten.

49. Benersmann.

Buschmühlenweg 9, Eisdielembetrieb -
Hollweg'sche Erben Der Antrag wird genehmigt und zwar mit
einer Befristung bis 31. 12. 50.

16.3.50

01-2454

An den
Rat der Stadt
Frankfurt-Oder

Betr.: Zwangsbefugnisse aus § 132 des Landesverwaltungsgesetzes.
Besuz: Runderlass Nr. 2/50 vom 27.2.50, der Landesregierung Brandenburg, Minister des Innern.

Aufgrund des in Abschrift beigelegten Runderlasses sind die Räte der Stadt- und Landkreise berechtigt, Strafen bis zur Höhe von DM 500,—, im Ernstfall Haftstrafen bis zu 4 Wochen zu verhängen. Nach diesem Runderlass ist keine Dienststelle der örtlichen Verwaltung mehr berechtigt, von sich aus in Ausübung obrigkeitlicher Gewalt Strafmaßnahmen zu treffen.

Da in dem oben erwähnten Runderlass ausdrücklich den Räten die Strafbefugnisse anerkannt ist, halte ich es für richtig, dass in einschlägigen Fällen entsprechende Beschlüsse des Rates der Stadt herbeigeführt werden, selbstverständlich nach erfolgter Strafandrohung. Da jedoch eine solche Beschlussfassung bei geringen Strafen unweckmäßige, bürokratische Verzögerungen herbeiführen würden, beantrage ich, der Rat der Stadt wolle beschließen:

- 1.) Bei der Durchführung der Zwangsbefugnisse aus § 132 des Landesverwaltungsgesetzes und aufgrund des Runderlasses 2/50 vom 27. 2. 50 der Landesregierung Brandenburg, Minister des Innern ist grundsätzlich nach erfolgter Strafandrohung ein Beschluss des Rates erforderlich.
- 2.) Der Rat der Stadt erteilt dem Oberbürgermeister Vollmacht, Bestrafungen bis zur Höhe von DM 200,— und eine entsprechende Haftstrafe ohne Beschlussfassung des Rates zu verhängen. Der Rat der Stadt ist jedoch in jedem Falle nachträglich von den erfolgten Bestrafungen in Kenntnis zu setzen.



(Jentsch)

107

A b s c h r i f t

Landesregierung Brandenburg
Minister des Innern
Hauptabteilung
Landes-, Kreis- u. Gemeindeverwaltung
G.Z.: 1204/422

Potsdam, den 27.2.50
Saarmunder Str. 23

Runderlass Nr. 2/50

An die
Räte der Kreise und kreisfreien Städte.

Betr.: Zwangsbefugnisse aus § 132 des Landesverwaltungsgesetzes.

- I. Dem Runderlass Nr. 21 vom 24.11.1949 ist der jetzt gültige Wortlaut der Vorschrift des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30.7.1883 nicht beigegeben worden. Der § 132 a.a.O. ist in folgender Fassung anzuwenden:

"Die Landesregierung und die Räte der Land- und Stadtkreise, der kreisangehörigen Städte und der übrigen Gemeinden sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es tunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden - oder steht es fest, dass der Verpflichtete nicht imstande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen - oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar im Betrage von mindestens einer Reichsmark und höchstens eintausend Reichsmark:
 - a) die Räte der kreisangehörigen Gemeinden bis zur Höhe von DM 150,--
 - b) die Räte der kreisangehörigen Städte bis zur Höhe von DM 300,--
 - c) die Räte der Land- und Stadtkreise bis zur Höhe von DM 500,--
 - d) die Landesregierung bis zur Höhe von " 1000,--

b.w.

Gleichzeitig ist nach Massgabe des § 29 StGB für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Die Dauer der Brestzstrafe ist mindestens 1 Tag und höchstens sechs Wochen. Der Höchstbetrag dieser Haft ist in den Fällen zu

- a) = eine Woche
- b) = zwei Wochen
- d) = vier Wochen
- c) = sechs Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1) sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muss immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen ~~e~~ unausführbar ist."

II. Die Anwendung des § 132 aa.O. ist auch zur Erzwingung von Amtspflichten zulässig; die Vorschrift trifft alle in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnungen, also auch solche eines Vorgesetzten gegenüber einem pflichtvergessenen nachgeordneten Angestellten.

III. Der Runderlass Nr. 21 vom 24.11.49 ist in Zeile 2 dahin zu berichtigen, dass es statt G.S.S. 165 heissen muss G.S.S. 195

(L.S.) gez. Lentzsch

Beglaubigt

gez. Unterschrift

Reg.-Angestellte

Rechtsamt
Dr. Wei/30.

Frankfurt/Oder, den 24. März 1950.

DEERAT DER STADT FRANKFURT-Oder
Eing.: 25. MRZ. 1950
Beslv. Nr.:

An den
Rat der Stadt
Frankfurt/Oder

Über den Herrn Oberbürgermeister

Betr.: Kenntnisnahme der mit dem KdU getroffenen Vereinbarung
betreffend die Überleitung der Enttrümmerung an das
KdU.

Wir bitten auf die Tagesordnung in der nächsten Sitzung des Rates
der Stadt folgenden Punkt zu setzen:

Betr.: Kenntnisnahme der mit dem KdU getroffenen Vereinbarung
betreffend die Überleitung der Enttrümmerung an das
KdU.

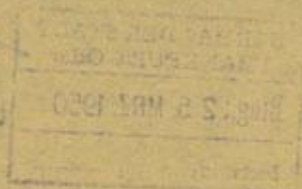
Da die Stadtverordnetenversammlung am 23.1.1950 beschlossen hat, dem
KdU der Stadt Frankfurt/Oder die Enttrümmerung des Stadtgebietes zum
Zwecke der Räumung und Verwertung der bei der Enttrümmerung anfallen-
den Baustoffe und Trümmernmassen zu übertragen, wurde zwischen der
Stadt Frankfurt/Oder vertreten durch das Rechtsamt und dem KdU nach-
stehende (Entscheidung) getroffen:

- Vereinbarung
- 1.) Die Überleitung und Lenkung der Enttrümmerung geschieht
durch das Rechtsamt. Nur Ruinen, die durch das Stadtbau-
amt freigegeben werden, dürfen enttrümmert werden.
 - 2.) Die freigegebenen Grundstücke sind vollständig zu enttrüm-
mern, zu räumen und einzuheben, falls es nicht ausdrücklich
durch das Stadtbauamt anders bestimmt wird.
 - 3.) Durch Enttrümmerungsarbeiten entstandene Schäden jeder Art
an öffentlichem oder privatem Eigentum sind durch das KdU
auf seine Kosten zu beseitigen.
 - 4.) Sämtliche geborgenen Baustoffe gehen in das Eigentum des
KdU der Stadt über, können aber nur nachweisung des
Stadtbauamtes oder übergeordneter Dienststellen verwendet
werden. Das KdU ist verpflichtet, zum 1. jeden Monats eine
Liste der geborgenen Baustoffe, aufgeführt nach den
einzelnen Grundstücken, dem Stadtbauamt einzureichen.
 - 5.) Die Enttrümmerung ist nur an den Grundstücken durchzuführen,
wo die Enttrümmerungskosten durch den Wert der geborgenen
Baustoffe gedeckt werden. Mehrkosten dürfen nicht entstehen.
 - 6.) Das KdU übernimmt die Enttrümmerung nach dem Stande vom 1.3.
1950 mit allen Aktiven und Passiven, mit sämtlichen Bestän-
den, Forderungen und Verbindlichkeiten einschl. der z.B.
bestehenden Leistungsverträge mit Ausnahme der Forderungen
gegen die Grundbesitzer aus den (Rechtstitel) der Enttrümmerung.
Rechtstitel

Das Rechtsamt bittet, diese Vereinbarung zur Kenntnis zu nehmen.

i. a.
(Dr. Weigand)

10



01

Der Rat der Stadt Frankfurt/Oder
Abteilung Wirtschaft und Verkehr
- Stadtbauamt -

Frankfurt-Oder, den 22. März 1950

4/4483/50 W/Pr.

DER RAT DER STADT FRANKFURT-Oder
Eing: 27. MRZ. 1950
Bezw. am:

An den
Rat der Stadt Frankfurt-Oder
Über Herrn Oberbürgermeister
hier
im Hause

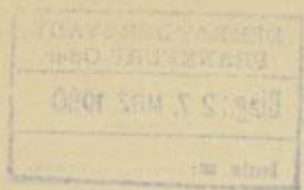
Betr.: Baracken für Ziegenwerder.

Auf dem für den Bau des Stadions vorgesehenen Gelände am Carthaus stehen zwei noch gut erhaltene, der Stadt gehörende, kleine Holzbaracken. Da diese dringend für die Einrichtung der Badeanstalt auf dem Ziegenwerder benötigt werden, wird gebeten, sie dem K.W.U. für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Abbau und Aufstellen der Baracken muss vom K.W.U. auf dessen Kosten durchgeführt werden.

Für das geplante Stadion werden diese Baracken nicht benötigt, da die ausserdem auf dem Carthausgelände vorhandene grosse Holzbaracke für die Einrichtung der erforderlichen Umkleide- und Nebenräume ausreicht.

H. H. H.
Stadtrat

11



Stadtbauamt
- Tiefbau -

Frankfurt/Oder, den 27.3.1950

4/4569/50 WU/Ga.

An den
Rat der Stadt Frankfurt-Oder
über den Herrn Oberbürgermeister

im Hause

Betr.: Bau eines Stadions in Frankfurt-Oder.

In der Anlage überreichen wir Ihnen den Vorentwurf der VVB - Entwurf und Bauleitung Land Brandenburg, Potsdam, für das innerhalb des Invest.-Programms zu erbauende Stadion. Dieser Vorentwurf wird vom Stadtbauamt gutgeheißen und zur Annahme empfohlen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß das Carthausgelände nur dann sehr gut für die Anlage geeignet ist, wenn der Erwerb des Matzdorf'schen Geländes von vornherein vorgesehen und sobald als möglich durchgeführt wird.

Wir

12

Wir bitten den Rat der Stadt, zu beschließen:

- 1.) Der Rat der Stadt ist grundsätzlich mit dem Bau des Stadions gemäß dem vorliegenden Vorentwurf einverstanden.
- 2.) Der Rat der Stadt beschließt, zu gegebener Zeit das Matzdorff'sche Gelände zu erwerben, sich jedoch schon jetzt das Vorkaufrecht zu sichern. Das Rechtsamt erhält den Auftrag zur Vorbereitung des Erwerbes.

Henschel
(Henschel)
Stadtrat

51

Stadtbauamt
- Hochbau -

Frankfurt-Oder, den 28.3.1950

4/4540/50 MI/Ge.

An den
Rat der Stadt Frankfurt-Oder
über Herrn Oberbürgermeister

in Hause

Betr.: Instandsetzungen von privaten Wohnungen mit Krediten der
Invest.-Bank

Bezug: Vorlage vom 13.2.1950

" " 8.3.1950, Az: 230-00 VI/Ge.

Mit Schreiben vom 13.2. und 8.3.1950 wurde dem Rat der Stadt eine
Entscheidung für den Ausbau von Wohngrundstücken vorgelegt. Da die
Möglichkeit besteht, daß die Invest.-Bank über ihre Mittel anderwei-
tig verfügt, wenn von Frankfurt-Oder nicht bald die Kreditanträge ein-
gereicht werden und da es auch geraten erscheint, mit den Instandset-
zungsarbeiten wegen der fortgeschrittenen Jahreszeit bald zu begin-
nen, wird die Entscheidung hiermit wiederholt und entsprechend dem heu-
tigen Stande erweitert.

"Nach dem Gesetz der Deutschen Finanzwirtschaft vom 2.9.1949, müssen
alle beschädigten Wohnhäuser, deren Aufbau im öffentlichen Interesse
liegt, in kürzester Frist aufgebaut werden. Das Stadtbauamt hat, die-
sem Gesetz folgend, alle Grundstückseigentümer, die hierfür in Frage
kommen, aufgefordert, einen Kreditantrag zur Wiederinstandsetzung ih-
rer zerstörten Häuser einzureichen.

Folgende Wohngrundstücke können jedoch nur dann ausgebaut werden,
wenn diese in Treuhandverwaltung übergehen, da die Eigentümer nicht
in der Lage sind, das geforderte Eigenkapital in Höhe von 20 % der
Baukosten aufzubringen:

1. Bergstraße 183	11 Wohnungen	36.000,-	DM Ausbau.
2. Müritenwalder Straße 51	6 "	35.900,-	" "
3. " " 13/14	10 "	69.000,-	" "
4. Winestraße 9	10 "	33.000,-	" "
5. Forststraße 7	13 "	66.000,-	" "
6. Leipziger Straße 68a	7 "	43.000,-	" "
7. Stakerweg 11	4 "	32.000,-	" "
8. Wildenbruchstraße 3	16 "	80.000,-	" "

Von der Invest.-Bank wird der Kredit in Höhe von 100 % der Baukosten
zur Verfügung gestellt, wenn diese Wohngrundstücke in Treuhandverwal-
tung übernommen sind.

Der Rat der Stadt wird gebeten, zu beschließen, daß diese Wohngrund-
stücke sobald als möglich wieder aufgebaut und zu diesem Zweck von
KWU - Grundstücksverwaltung in Treuhandverwaltung übernommen werden.

Dieser

13

XX
Dieser Ratsbeschluss wird den Grundstückseigentümern
mitgeteilt und ihnen eine Frist von 14 Tagen eingeräumt. Nach
dem Ablauf der Einspruchsfrist werden der Ratsbeschluss und
die evtl. erfolgten Einsprüche der Grundstückseigentümer der
DDR vorgelegt mit der Bitte, den Ausbau der Häuser zu genehmi-
gen. Der Antrag für die Gewährung des Aufbauskredits ist mit
der Genehmigung der DDR und dem Ratsbeschluss der Invest.-Bank
zur Zuteilung des Kredits einzureichen.

68a

Für die Grundstücke Leipziger Straße/und Stakerweg 11 liegt
bereits ein Antrag von den Grundstückseigentümern, der Baugenossen-
schaft für kleinere Wohnungen vor, in welcher sie den Rat der
Stadt um Übernahme in Treuhandverwaltung bittet.

Henschel
(Henschel)
Stadtrat

